Kurzbeschreibung
für den Antrag auf Genehmigung
nach § 4 BImSchG

zum geplanten Vorhaben

Errichtung einer Hähnchenmastanlage am Standort Gleina (Landkreis Altenburger Land)

durch die

Wermuth GmbH & Co. KG

Löpitz 1

04603 Nobitz OT Löpitz

Die Wermuth GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung einer Hähnchenmastanlage mit vier baugleichen Stallgebäuden und den zugehörigen Nebenanlagen am Standort Gleina im Landkreis Altenburger Land. Dabei wird eine Tierplatzkapazität von insgesamt 207.254 Tierplätzen angestrebt.

Der geplante Betriebsstandort der Hähnchenmastanlage befindet sich im Freistaat Thüringen im Landkreis Altenburger Land in der Gemeinde Nobitz und liegt in der Gemarkung Gleina, Flur 1 auf dem Flurstück Nr. 42/3. Der vorgesehene Anlagenstandort befindet sich ca. 600 m südöstlich des Ortskerns von Gleina auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Lage der Ortschaft Gleina ist aus folgender Abbildung ersichtlich.

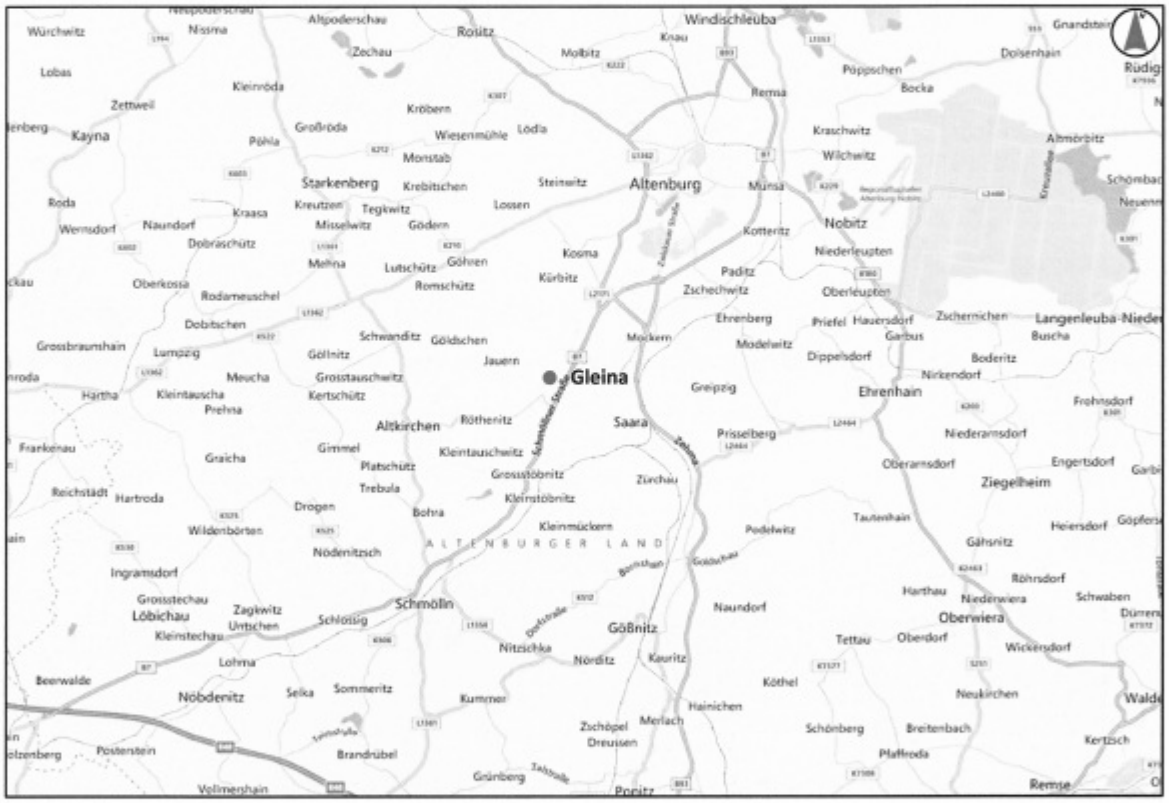

Abbildung 1: Lage der Ortschaft Gleina im Freistaat Thüringen

Im Rahmen dieses Antrags auf Neugenehmigung einer Hähnchenmastanlage am Standort Gleina nach § 4 BImSchG werden die folgenden baulichen Maßnahmen:

- Errichtung von vier Stallgebäuden mit insgesamt 207.254 Tierplätzen,
- Errichtung von zwei Technikgebäuden, jeweils zwischen zwei Stallgebäuden,

- Errichtung eines Mehrzweckgebäudes, bestehend aus einer Strohfeuerungsanlage (1.000 kWFWL), einer Heizungsanlage zum Einsatz von Heizöl EL (1.500 kWFWL) mit einer Tankanlage (30.000 l Fassungsvermögen), einem Strohlager und Sozialräumen,
- Errichtung von 8 Futterlagersilos mit je 50 m^3 Fassungsvermögen,
- Errichtung eines Kadaverhauses (5 m x 3 m),
- Errichtung eines Trafos/Umspannstation mit 250 kVA,
- Errichtung eines Löschwasserbehälters mit einem Volumen von 300 m^3,
- Errichtung eines Schmutzwasserbehälters für Sanitärabwasser mit einem Volumen von 10 m^3,
- Errichtung von 2 Auffanggruben (unterirdisch) für Stallreinigungsabwasser mit je 150 m^3,
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit einem Volumen von 750 m^3 und
- Errichtung von Verkehrs- und Wegeflächen (insgesamt 8.918 m^2)

Der Betriebsablauf in der Anlage ist nach dem „Rein - Raus" - Prinzip organisiert. Nach der Ausstallung eines Teilbestandes der Tiere (20 %) nach 32 Tagen Mast und einem Gewicht von 1.600 g im Vorgriff („Herausfangmast") verbleibt der restliche Tierbestand im jeweiligen Stallgebäude. Nach 39 Tagen Mast und einem Gewicht von 2.200 g erfolgt die Ausstallung dieser Tiere.

Die Haltung der Masthähnchen erfolgt auf Tiefstreu in der Bodenhaltung.

Der Stall wird zur Be- und Entlüftung mit einem Überfirst-Lüftungssystem nach DIN 18910-1 ausgerüstet. Die gesamte Lüftungtechnik wird haltungsspezifisch computergesteuert.

Die Wärmeversorgung in den Stallbereichen soll über eine Warmwasserheizung realisiert werden. Zur Heizungsanlage gehört als Hauptheizkessel ein 1.000-kW_{FWL}-Strohheizkessel (mit max. 1.000 Betriebsstunden pro Jahr) sowie als Redundanzsystem und zu Spitzenlastzeiten ein 1.500-kW_{FWL}-Ölheizkessel (mit max. 144 Betriebsstunden pro Jahr).

Das Haltungssystem wird den gesetzlich geforderten Haltungsbedingungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für Masthähnchen entsprechen.

Der Tierbestand wird täglich überprüft. Tote Tiere werden aus dem Stall entfernt. Eine notwendige Zwischenlagerung erfolgt im Kadaverlager. Die Tierkadaver werden auf Abruf durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgt.

Die Futterversorgung wird über vorgefertigte Futterkomponenten mittels Spiralfütterungsanlagen realisiert. Die Tränkung erfolgt über Nippeltränkenanlagen mit Auffangschalen.

Die Entmistung der Stallgebäude erfolgt nach der Ausstallung der Tiere. Der Festmist wird auf der „schwarzen" Seite an das Stallende geschoben, im Stall verladen und abtransportiert. Auf dem Anlagengelände erfolgt keine Lagerung von Wirtschaftsdünger (Festmist).

Das bei der Stallreinigung anfallende Reinigungsabwasser wird in die zwei Auffanggruben á 150m³ abgeleitet.

Die Stromversorgung wird über eine eigene Trafostation mit einer Kapazität von 250 kVA realisiert.

Die Wasserversorgung erfolgt über einen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz.

Das Sanitärabwasser wird in einer abflusslosen Grube bis zur Abholung eines örtlichen Entsorgers zwischengelagert.

Die Zwischenlagerung von Reinigungsabwasser aus den Ställen, bis zur Ausbringung auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen, erfolgt in zwei geschlossenen Auffanggruben.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser wird vor Ort zurückgehalten und genutzt (Löschwasser, Bewässerung). Dafür wird ein Regenrückhaltebecken als Puffer für Starkregenereignisse mit einem Volumen von 750 m³ errichtet; der Überlauf wird gedrosselt in den Löpnitzer Teich geleitet.

Zur Absicherung einer Notstromversorgung der Anlage bei Stromausfall wird ein Notstromaggregat errichtet.

Die Anlage wird nach dem Schwarz-Weiß-Prinzip bewirtschaftet. Die Hygieneschleuse ist so angeordnet, dass eine klare Trennung nach dem Schwarz-Weiß-Prinzip erfolgt.

Für die Mitarbeiter sind in dem Mehrzweckgebäude ein Sozialbereich mit Dusche/Umkleide, WC's und ein Büroraum vorgesehen.

Die Löschwasserversorgung am Standort erfolgt über einen Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 300 m³. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt im Bedarfsfall über Telefon. Für eine eventuelle Brandbekämpfung in der Stallanlage wird der Standort in den Brandbekämpfungsplan der örtlichen Feuerwehr integriert.

Die Produktionsanlagen sind bzw. werden entsprechend den gültigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften ausgerüstet und die Arbeitsdurchführung berücksichtigt die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen.

Der Produktionsstandort liegt im Außenbereich. Die Anbindung der Anlage an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über eine vorhandene Zufahrt zur Bundesstraße 7. Der vorhandene Weg ab dem benachbarten Bundeswehrstandort bis zur geplanten Anlage wird ausgebaut und befestigt.

Durchschnittlich werden die Transporte auf maximal sieben Fahrten pro Tag beschränkt sein, außer während der Strohbergung während der Ernte (max. 25 Fahrten pro Tag). Hinzu kommt das PKW-Verkehrsaufkommen durch die Mitarbeiter. Die Verladung der Tiere (Küken und Masttiere) erfolgt an den Giebelseiten der Ställe (Norden). Die Anfahrt der Küken erfolgt mit 2 Lkw > 7,5 t, für den Abtransport ist nach Mastende mit 7 Lkw-Fahrten (> 7,5 t) pro Tag zu rechnen.

Einen detaillierten Überblick zum anlagenbedingten Fahrverkehr gibt die folgende Tabelle.

Tabelle 1: Anzahl der LKW-Fahrten

Betriebs-zustand	Beschreibung	Maximale Fahrten pro Tag	Bemerkung
Vor-/Nachbe-reitung / Mast → 7 Durch-gänge im Jahr mit je 32 -39 Tagen (273 Tage/a)	Futterfahrten *(tags)*	4 Lkw / d	4 Lkw/d während der Mast; am Anfang der Mast weniger, zum Ende mehr Fahrten pro Tag
	Kadaverabholung *(tags)*	1 Lkw / d	1-2 Fahrten pro Woche → 26 – 52 Fahrten pro Jahr
	Restmüllabholung *(tags)*	1 Lkw / d	14-tägiger Turnus → 26 Fahrten pro Jahr
	Anfahrt Einstreu/Strohpellets *(tags)*	1 Lkw / d	7 Lkw-Fahrten pro Jahr
	Kotabfahrt *(tags)*	3 Lkw / d	nach Mastende 3 Tage
Tiertransporte (Abholung der Masttiere) → bei 7 Durchgängen pro Jahr mit je 4 Tagen (28 Tage/a)	Kadaverabholung *(tags)*	1 Lkw / d	1-2 Fahrten pro Woche → 26 – 52 Fahrten pro Jahr
	Restmüllabholung *(tags)*	1 Lkw / d	14-tägiger Turnus → 26 Fahrten pro Jahr
	Anfahrt Einstreu/Strohpellets *(tags)*	2 Lkw / d	7 Lkw-Fahrten pro Jahr
	Tierabtransport *(tags & nachts)*	7 Lkw / d	nach Mastende ca. 21 Tage/Jahr
seltenes Ereignis Strohbergung → 2-3 Tage/a	Kadaverabholung *(tags)*	1 Lkw / d	1-2 Fahrten pro Woche → 26 – 52 Fahrten pro Jahr
	Restmüllabholung *(tags)*	1 Lkw / d	14-tägiger Turnus → 26 Fahrten pro Jahr
	Anfahrt Einstreu/Strohpellets *(tags)*	2 Lkw / d	7 Lkw-Fahrten pro Jahr
	Tierabtransport *(tags & nachts)*	7 Lkw / d	nach Mastende ca. 21 Tage/Jahr
	Strohbergung während der Ernte *(tags & nachts)*	max. 25 / d	2-3 Tage pro Jahr

Einen Überblick über die Hähnchenmastanlage am Standort Gleina (Gemarkung Gleina, Flur 1, Flurstück Nr. 42/3 gibt der folgende Lageplan.

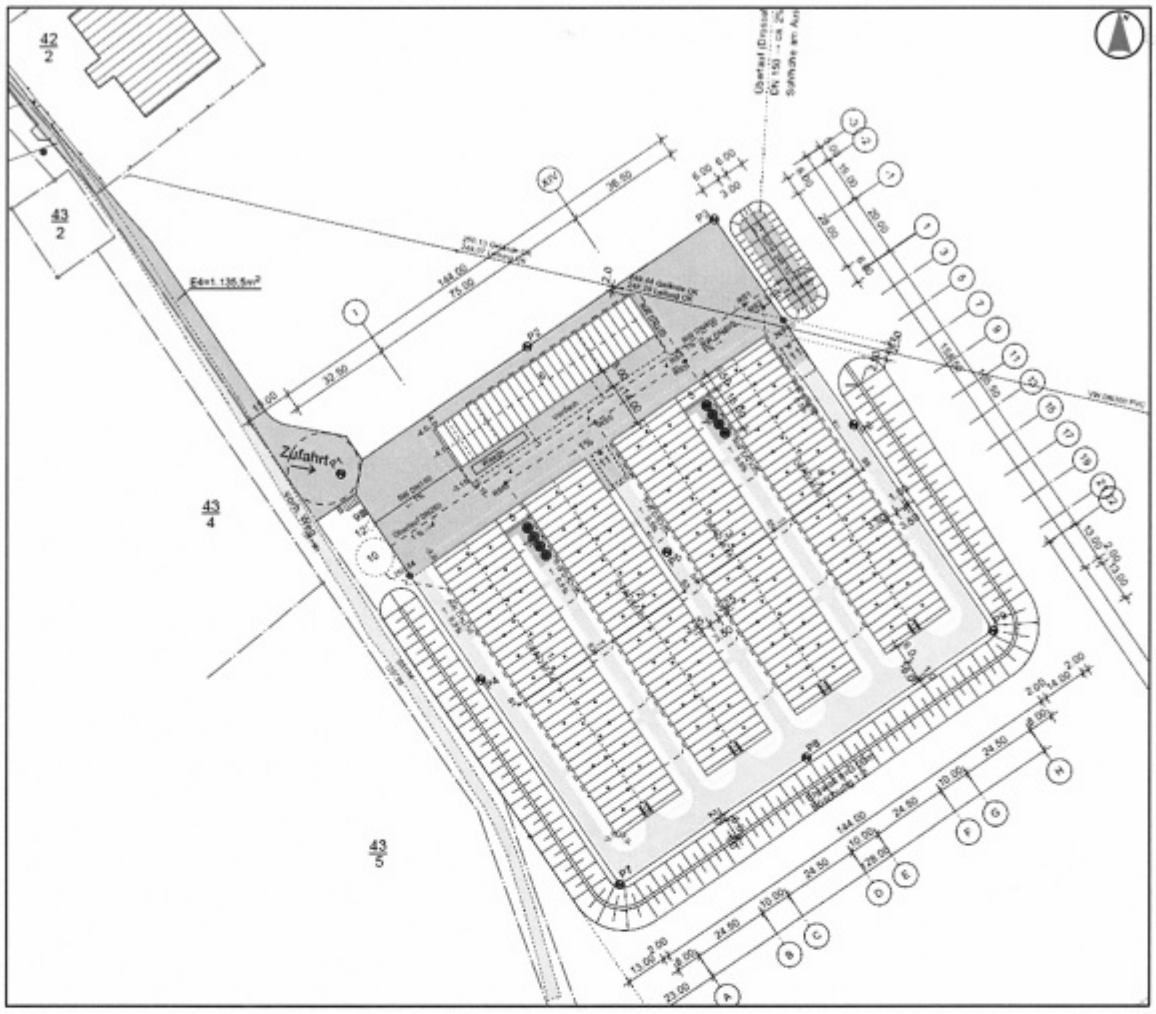

Abbildung 2: Lageplan zum geplanten Vorhaben „Errichtung einer Hähnchenmastanlage"

Der geplante Anlagenstandort liegt ca. 250 m über NN.

Die Lage der geplanten Stallanlage und ein Überblick zur Geländestruktur sind in der nachfolgenden Abbildung auf Basis der topographischen Karte dargestellt.

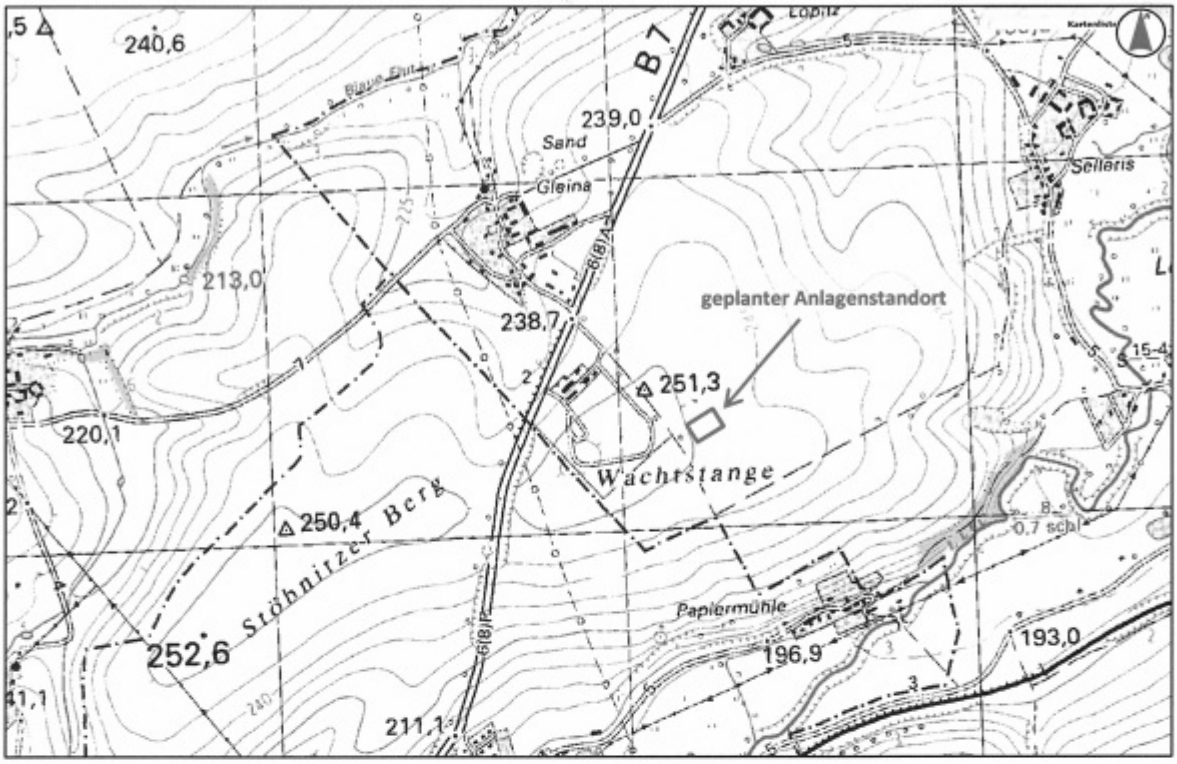

Abbildung 3: Lage des Vorhabenstandortes (rot umrandet) zur Ortschaft Gleina

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die umliegenden Ortschaften zu beachten. Für das Standortumfeld werden zunächst die Immissionsorte betrachtet, die der Anlage am nächsten liegen (maßgebliche Immissionsorte).

Somit ergeben sich folgende maßgebliche Immissionsorte in Bezug auf das Schutzgut Mensch:

MA. Wohnbebauung Gleina, Haus-Nr. 20-25 und 32, ab ca. 500 m nördlich der Anlage

MB. Bundeswehrstandort Gleina, Nr. 26, ab ca. 50 m westlich der Anlage

MC. Wohnbebauung Großstöbnitz, Bereich Bergsiedlung/Papiermühlweg, ab ca. 850 m südwestlich der Anlage

MD. Wohnbebauung Papiermühle, ab ca. 520 m südlich der Anlage

ME. Kleingartenanlage Saara, ab ca. 950 m östlich der Anlage

MF. Wohnbebauung Saara, Haus-Nr. 17-19 und 26, ab ca. 1.050 m östlich der Anlage

MG. Wohnbebauung im Außenbereich, Thüringenweg 21 und 32 , ab ca. 950 m östlich der Anlage

MH. Wohnbebauung Selleris, ab ca. 1.050 m nordöstlich der Anlage

MI. Kleingartenanlage Burkersdorf, ab ca. 1.450 m nordöstlich der Anlage

MJ. Wohnbebauung Burkersdorf, ab ca. 1.500 m nördlich der Anlage

MK. Wohnbebauung im Außenbereich, Löpitz 1-6, ab ca. 900 m nördlich der Anlage

In der folgenden Abbildung ist die Lage der maßgeblichen Immissionsorte dargestellt.

Immissionsorte blau, Anlagenstnadort rot umrandet

Abbildung 4: Lage der maßgeblichen Immissionsorte (Schutzgut Mensch)

Entsprechend der Immissionsprognose bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch den geplanten Anlagenbetrieb erhebliche Geruchsbelästigungen hervorgerufen werden.

Als Schutzgebiete sind insbesondere Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG), Schutzgebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Vogel-

schutzrichtlinie der EU) sowie Naturparks und geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Anlagennähe und im Beurteilungsgebiet nach TA Luft (1.000 m Radius) zu betrachten.

In der folgenden ist die Lage des Fauna-Flora-Habitatschutzgebietes, der schützenswerten Biotope und der potentiell vorkommenden Tierarten anhand der topographischen Karte dargestellt.

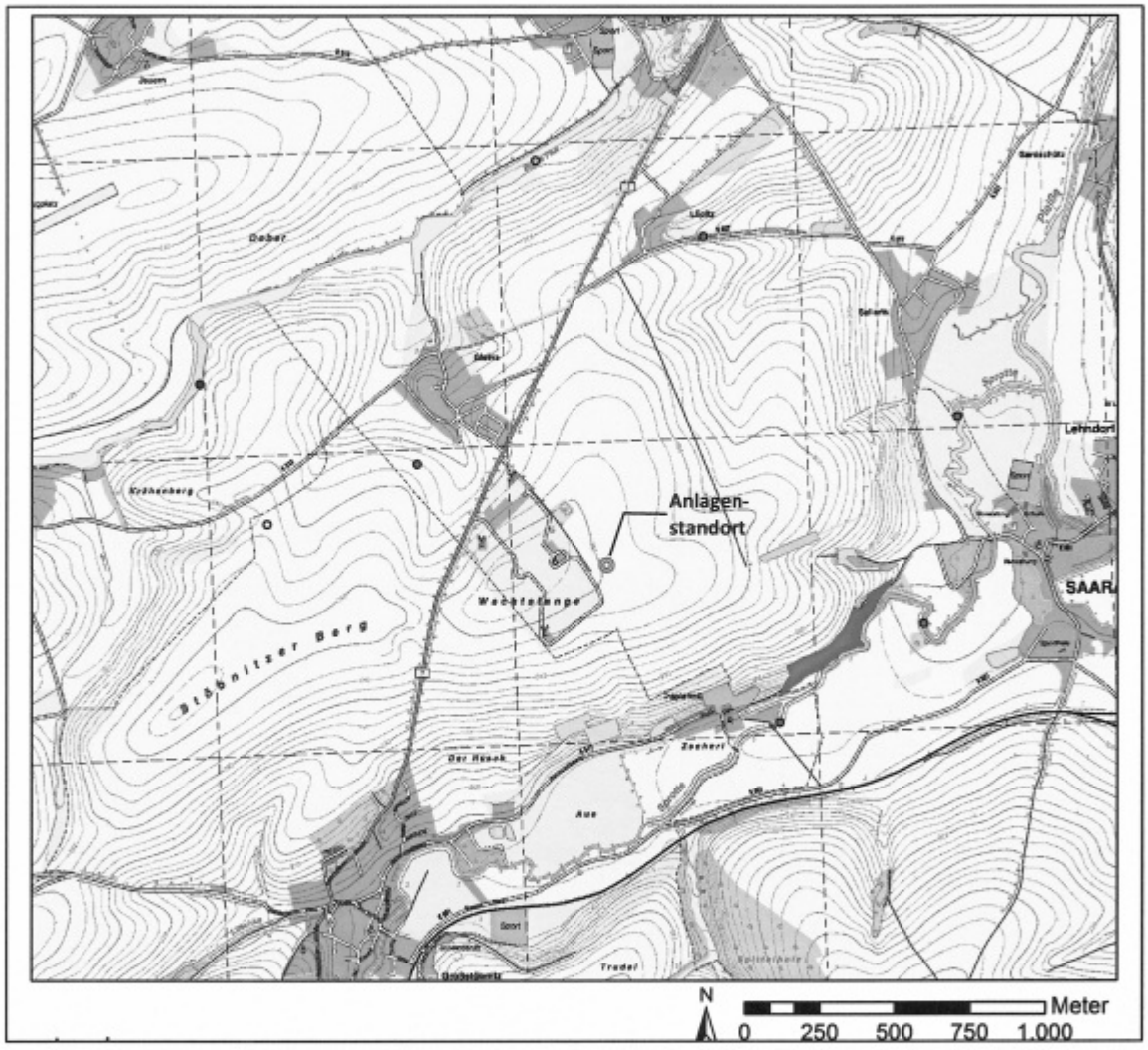

Abbildung 5: Lage von Schutzgebieten, schützenswerten Biotopen und potentiell vorkommenden Tierarten

Bei dem nächstgelegenen Schutzgebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Eremit-Lebensräume zwischen Altenburg und Schmölln", ab ca. 1,11 km nordnord-westlich der Anlage. Weitere Schutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

Voraussichtliche Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie auf die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter

An Luftschadstoffen werden von der geplanten Anlage am Standort Gleina im Wesentlichen Gerüche, Ammoniak, Stickstoff und Staub emittiert.

Um die Immissionssituation in der Umgebung für diese Schadstoffe beurteilen zu können, wurde eine Immissionsprognose für Gerüche, Ammoniak, Stickstoff und Staub durchgeführt.

Geruch

Für die geplante Anlage am Standort Gleina wurde die Immissionssituation für Geruch im geplanten Zustand prognostiziert. Die Berechnung erfolgte mit dem Programm LASAT 3.3.

Für den geplanten Anlagenbetrieb ergeben sich für die Mehrheit der umliegenden Immissionsorte keine relevanten Geruchsimmissionen (Einhaltung des Irrelevanzkriteriums nach GIRL [Geruchsimmissions-richtlinie]). An Immissionsorten, an denen relevante Geruchsimmissionen durch die geplante Anlage hervorgerufen werden, kann unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung (einschließlich der vorbelastenden Emittenten) die Einhaltung des Immissionswertes nach GIRL prognostiziert werden. Damit bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch den geplanten Anlagenbetrieb erhebliche Geruchsbelästigungen hervorgerufen werden.

Ammoniak- und Stickstoffimmission

Für die geplante Anlage am Standort Gleina wurde die Immissionssituation für Ammoniak und Stickstoff im geplanten Zustand prognostiziert. Das Programm LASAT 3.3 liefert bei durchgeführter Ausbreitungsrechnung für Ammoniak eine Depositionsverteilung für Ammoniak.

An den umliegenden Biotopen und Schutzgebieten werden die jeweils geltenden Abschneidekriterien für die Ammoniakkonzentration und die Stickstoffdeposition eingehalten. Somit bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass für diese Naturobjekte erheblich nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für das FFH-Gebiet „Eremit-Lebensräume zwischen Altenburg und Schmölln" ergeben sich aus dem Naturschutz gesonderte Anforderungen. Dabei ist erst bei Unterschreitung einer projektbedingten Zusatzbelastung von 0,3 kg/(ha*a) eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung von vornherein auszuschließen. Dieser Wert wird an den Grenzen des FFH-Gebietes eingehalten (vgl. FFH-Vorprüfung).

Mit dem geplanten Vorhaben wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder eine Beeinträchtigung der für das NATURA 2000-Gebiet definierten Erhaltungsziele hervorgerufen.

Staubimmission

Für die geplante Anlage am Standort Gleina wurde die Immissionssituation für Staub im geplanten Zustand prognostiziert. Dazu wurden die Staubkonzentration und die Staubdeposition als Jahresmittel-Zusatzbelastung (IJZ) ermittelt.

Die Gefährdung menschlicher Gesundheit und erhebliche Belästigungen infolge der Staubemissionen der geplanten Anlage sind nach den Ergebnissen der Immissionsprognose auszuschließen, da die Irrelevanzwerte nach TA-Luft an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden. Ausführliche Angaben sind der Immissionsprognose (Kapitel 4 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

Bioaerosole

Die Beurteilung zu Bioaerosolen gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat ergeben, dass die umliegende Wohnbebauung außerhalb des beurteilungsrelevanten Anlagenumfeldes liegt. Zudem hat eine weiterführende Prüfung auf Irrelevanz mittels Ausbreitungsrechnung ergeben, dass der Irrelevanzwert nach LAI-Leitfaden an allen umliegenden Immissionsorten sicher eingehalten wird. Mit dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist das Vorhaben hinsichtlich Bioaerosolimmissionen als unbedenklich aufzufassen.

Ausführliche Angaben sind der Bioaerosolbetrachtung (Kapitel 4 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

Lärmimmission

Zur Ermittlung der Lärmsituation wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Dieser ist zu entnehmen, dass keine Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft verursacht werden. Eine ausführliche Beurteilung der Lärmsituation ist der Schallimmissionsprognose (Kapitel 4 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Stallanlage sind Gefährdungen des Schutzgutes Wasser durch die Handhabung und Lagerung wassergefährdender Stoffe in der Anlage ausgeschlossen.

Der lokale Einfluss auf das Wasserspeichervermögen des Bodens ist unerheblich und hat somit keinen unmittelbaren Einfluss auf die Grundwasserneubildung im Standortumfeld.

Der Standort befindet sich außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Errichtung der baulichen Anlagen werden mit der beschriebenen Wasserableitung vermindert. Die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind somit ausschließlich in diesem Zusammenhang zu betrachten und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Anlage ohne erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

Detaillierte Ausführungen sind der UVS (Kapitel 13 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Beurteilung der Empfindlichkeit wird aufbauend auf den Angaben der Bestandsaufnahme des Schutzgutes Boden vorgenommen. Die Bodenerosion durch Wasser und Wind ist aufgrund der beschriebenen Ausgangssituation untergeordnet zu betrachten. Durch eine dauerhafte Vegetationsbedeckung der ungenutzten Freiflächen kann diese Erosionsgefährdung und ein Bodenabtrag vermindert werden. Für die überbaute Fläche ist die Erosion durch Wasser nicht mehr relevant und muss demzufolge keiner weiteren Bewertung unterzogen werden. Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu keinen tiefgründigen Bodenbewegungen. Der Mutterboden wird wie bereits beschrieben von der Fläche des Baufeldes abgeschoben. Der überwiegende Teil der Einrichtungen und Behältnisse wird oberirdisch errichtet bzw. leicht in den Oberboden eingelassen.

Durch die Wiederherstellung von natürlichen Bodeneigenschaften z. B. hinsichtlich der Standortfunktion für die Land- und Forstwirtschaft oder der Lebensraumfunktion einer geeigneten Grundfläche und Aufwertungsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kompensierbar.

Detaillierte Ausführungen sind der UVS (Kapitel 13 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Anhaltspunkte für nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liegen nicht vor. Detaillierte Ausführungen sind der UVS (Kapitel 13 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter während der Bauphase

Durch entsprechend große Abstände zur umliegenden Wohnbebauung und zu sonstigen sensiblen Bereichen, sind in der Bauphase keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

In den Dokument „Artenschutzfachliche Betrachtung" sind Vorgaben aufgeführt, um Verbotstatbestände auszuschließen.

Das Ergebnis dieses Artenumfangs, in Kombination mit entsprechenden Vorgaben zur Baufeldfreimachung stellt sicher, dass die geplante Errichtung der Hähnchenmastanlage somit keine erheblichen Auswirkungen auf Vogelarten hervorruft.

Das in der Bauphase anfallende Niederschlagswasser wird aus dem unmittelbaren Baubereich in das neue Regenrückhaltebecken abgeleitet. Dieses wird als eines der ersten Bauelemente errichtet.

Die Auswirkungen des Vorhabens während der Bauphase sind auf die Flächen des zukünftigen Anlagenstandortes beschränkt. Weitere Flächen werden nicht in das Baugeschehen einbezogen.
Weitere und detaillierte Ausführungen sind der UVS (Kapitel 13 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

Zusammenfassung

Die relevanten Auswirkungen durch die geplante Errichtung der Hähnchenmastanlage am Standort Gleina betreffen den geplanten Standort selbst und die nähere Umgebung der Anlage. Die Auswirkungen sind bei einer Bewirtschaftung der Stallanlage entsprechend dem Stand der Technik nicht erheblich. Sie sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, deutliche Schädigungen oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen, wenn die Planung und Umsetzung des Projektes die mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt.

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie kann eingeschätzt werden, dass mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb der Hähnchenmastanlage am Standort Gleina keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG verbunden sind.